

Tarife Netznutzung GR Endverbraucher*innen

für das Verteilnetz Mittelbünden

1 Geltungsbereich

Die Tarife Netznutzung GR Endverbraucher*innen gelten für Kund*innen im Verteilnetz Mittelbünden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung oder Mittelspannung beanspruchen.

1.1 Niederspannung

1.1.1 Standard

¹ Die Tarife in Niederspannung sind folgendermassen anwendbar:

| Tarif | Gesamtjahresbezug je Konsumstelle | Bezügersicherung bei neuen Konsumstellen | Installierte Anschlussleistung bei Bauprovisorien |
|---------------|-----------------------------------|--|---|
| GR-NNA | bis zu 60 000 kWh | bis zu 80 Ampère | bis zu 250 kVA |
| GR-NNB | mehr als 60 000 kWh | über 80 Ampère | mehr als 250 kVA |

² Das ewz teilt eine Konsumstelle vom Tarif GR-NNA in den Tarif GR-NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

³ Die Kund*in kann die Umteilung vom Tarif GR-NNB in den Tarif GR-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

1.1.2 Elektromobilität

¹ Die Tarife GR-NNE-H und GR-NNE-S gelten für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

² Der Tarif GR-NNE-S ist anwendbar bei einem Gesamtjahresbezug von über 50 000 kWh oder bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.

³ Das ewz kann Kund*innen mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA und weniger als 22 kVA sowie einem Jahresverbrauch unter 50 000 kWh auf Gesuch dem Tarif GR-NNE-H zuweisen.

⁴ Das ewz teilt Kund*innen mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge dem Tarif GR-NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

⁵ Die Kund*in kann die Umteilung vom Tarif GR-NNE-S in den Tarif GR-NNA oder den Wahltarif GR-NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 45 000 kWh unterschreitet.

1.2 Mittelspannung

¹ Der Tarif GR-NNC ist anwendbar bei einem Anschlusspunkt mit einer Anschlussleistung von mehr als 400 kVA und einem Mindestjahresverbrauch von 1 GWh, bei zwingenden technischen Gründen, bei Endverbrauch über mehrere Lastschwerpunkte oder bei bereits bestehenden Anschlussverhältnissen.

² Mittelspannungskund*innen erstellen, betreiben und unterhalten eine Transformatorenstation auf eigene Rechnung.

2 Tarif

2.1 Tarifzeiten

| Tarif | Hochtarif | Niedertarif |
|------------------------|--|-------------|
| GR-NNA, GR-NNB, GR-NNC | Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr | Übrige Zeit |
| GR-NNE-H, GR-NNE-S | Montag-Samstag 11.00 bis 13.00 Uhr und 18.00 bis 20.00 Uhr | Übrige Zeit |

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen.

2.2.1 Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes

2.2.1.1 Wirkenergie und Leistung

¹ Die allgemeinen Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid AG und die Stromreserve des Bundes sind in der Entschädigung für die Wirkenergie enthalten.

² Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche Viertelstunden-Leistungswert im Hochtarif.

| Tarif | Hochtarif [Rp./kWh] | Niedertarif [Rp./kWh] | Leistung [Fr./kW pro Monat] |
|----------|---------------------|-----------------------|-----------------------------|
| GR-NNA | 13,8 | 7,3 | - |
| GR-NNB | 8 | 4,4 | 13 |
| GR-NNE-H | 27,55 | 6,15 | - |
| GR-NNE-S | 25,05 | 5,65 | 3 |
| GR-NNC | 4,8 | 2,8 | 13 |

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu **4 Rp./kVArh** (exkl. MwSt.) verrechnet.

2.2.1.3 Minimalbetrag

¹ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung im Tarif GR-NNA innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

² Der Minimalbetrag liegt bei **Fr. 4.- pro Monat** (exkl. MwSt.)

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen

¹ Das ewz erbringt im Versorgungsgebiet von Gemeinden, die ewz einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilt haben, die folgenden gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen:

- a. strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an stadt-eigene Unternehmen Dienstabteilungen;
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten; und
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Hoch- und Niedertarif: **2,1 Rp./kWh** (exkl. MwSt.)

3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

4 Gültigkeit

Die Tarife Netznutzung GR Endverbraucher*innen sind ab dem 1.1.2025 gültig.